

Ortsgemeinde Bilkheim

- Der Ortsbürgermeister -



Satzung Zur Änderung der Friedhofsatzung vom 13.12.2021 der Ortsgemeinde Bilkheim

vom 17.03.2022

Der Ortsgemeinderat Bilkheim hat aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Friedhofssatzung vom 13.12.2021 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt.

1.

Das Inhaltsverzeichnis der Satzung wird durch § 22a [...] *Ausnahmen der Entfernungspflicht* ergänzt.

2.

In § 13 der Satzung wird in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils der letzte Satz ersatzlos gestrichen: [...] *“ Eine Verlängerung der Belegungszeit einer Einzelgrabstätte über die Ruhezeit von 30 Jahren ist ausgeschlossen. “*

3.

§ 22 der Satzung wird im Abs. 2 Satz 1 wie folgt abgeändert: [...] *„Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Mehrfach- und Urnenmehrfachgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu entfernen, in das das Ende der Ruhezeit fällt.“*

4.

§ 22a wird neue eingefügt.

§ 22a *Ausnahmen von der Entfernungspflicht*

(1) *Von der Entfernungspflicht nach § 22 kann auf Antrag der unter Abs. 2 genannten Personen abgesehen werden. Anträge sind schriftlich im Kalenderjahr des Ablaufs der regulären Ruhezeit schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.*

(2) *Antragsberechtigt sind Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft sowie alle Verwandten bis zum 2. Grad der Verwandtschaft.*

(3) Der Verlängerungszeitraum beträgt je Antrag 5 Jahre. Je Grabstätte können maximal 2 Verlängerungsanträge gestellt werden, sodass die Höchstruhezeit des Letztverstorbenen maximal 40 Jahre beträgt.

(4) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeinderat. Hierbei sind beispielsweise die Satzungsregelungen in Bezug auf Instandhaltung und Pflege der Grabstätten zu beachten.

(5) Eltern können für verstorbene Kinder eine individuelle Ruhezeitverlängerung beantragen, sofern die in Abs. 3 genannte Höchstruhezeit von 40 Jahren erreicht ist.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bilkheim, den 17.03.2022



Wilhelm Krings
Ortsbürgermeister